

Lfd-Nr.	Baumart	Höhe/ Stamm- umfang	Bezirks-ver- tretung	Standort	Mangel	Maß-nahme	Anlagentyp	Durchführung der Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen im Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Ersatzpflanzungen §10 Baumpflegesatzung
1	Bergahorn	14/135	Eilpe/ Dahl	In der Laake	abgestorben	Fällung	Kinderspiel-platz	Ja	Nein	keine ⁴
2	Eberesche	11/75	Eilpe/ Dahl	Gesamtschule Eilpe	absterbend	Fällung	Schule	Ja	Nein	keine ³
3	Eberesche	11/81	Eilpe/ Dahl	Gesamtschule Eilpe	absterbend	Fällung	Schule	Ja	Nein	keine ³
4	Ulme	15/148	Haspe	Sportpark Haspe - Basketballplatz	abgestorben	Fällung	Sportanlage	Ja	Nein	keine ⁴
5	Ulme	15/151	Haspe	Sportpark Haspe - Basketballplatz	abgestorben	Fällung	Sportanlage	Ja	Nein	keine ⁴
6	Kastanie	12/306	Hohen- limburg	Lennepark - Teich	abgestorben	Fällung	Grünanlage	Ja	Nein	keine ⁴
7	Ulme	18/264	Mitte	Voswinkelstraße -RH- Gymnasium	abgestorben	Fällung	Schule	Ja	Nein	keine ⁴
8	Ulme	8/57	Mitte	Volmestraße - Stadthalle	abgestorben	Fällung	Straßenbe- gleitgrün	Ja	Nein	keine ⁴
9	Linde	22/279	Mitte	Gerichtstraße	Ruptur eines kronenbildenden Starkastes, Auflösung der Tragstruktur	Fällung	Baumscheibe	Ja	Nein	3 Ersatzbäume, räumlich und funktional ersetzbar

10	11x Esche	15/90-120	Nord	Freiherr-vom-Stein-Straße	abgestorben/absterbend	Fällung	Kinderspiel-platz	Ja	Nein	keine ⁴
11	Pappel	14/136	Nord	Helferstraße Fußweg Im Wiedenbusch	Starke Gewebezersetzung im Stammbereich, signifikant erhöhte Bruchgefahr	Fällung	Grünanlage	Ja	Nein	1 Ersatzbaum, räumlich und funktional ersetzbar
12	Robinie	18/164	Nord	Pappelstraße - Pieperstraße	Starke Gewebezersetzung im Stammbereich, signifikant erhöhte Bruchgefahr	Fällung	Grünanlage	Ja	Nein	1 Ersatzbaum, räumlich und funktional ersetzbar

² Der Baum fällt gem. § 2 der Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen aufgrund seines Standortes nicht in den Geltungsbereich

5 Stück

³Der Baum ist gem. § 3 der Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen aufgrund der Baumart oder seiner Größe nicht geschützt

⁴Eine Baumschutzsatzung darf keine "Automatik" in dem Sinne vorsehen, dass in jedem Fall der Entfernung eines der Satzung unterfallenden Baumes zwingend immer eine Ersatzpflanzung vorzunehmen ist. Entfaltet ein Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen, wie etwa eine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, für das Orts- und Landschaftsbild, die Verbesserung des Stadtklimas usw. welche seine Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen, nicht mehr oder nur noch im verringerten Maße, so kann dies zur Folge haben, dass sich die mit der Unterschutzstellung verbundenen Belastungen und Beschränkungen für den Eigentümer, weil nicht mehr durch einen mindestens gleichgewichtigen öffentlichen Zweck gerechtfertigt, als unverhältnismäßig und unzumutbar erweisen. Vgl OVG Münster U. v. 08.10.1993, 7 A 2021/92